



Gemeinde Osterzell - Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich: Sonstiges Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" zur „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zu Bekanntmachung und Wirksamwerden des geänderten Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB

Ausführungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nahe dem Ortsteil Stocken geschaffen werden.

Dabei soll der bereits als Sonderbaufläche-Solar ausgewiesene, größere Teil des Planungsgebietes erweitert werden.

Mit der Planung unterstützt die Gemeinde die Stromerzeugung aus Sonnenenergie und die daraus resultierende Minderung des CO₂-Ausstoßes, als Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Die Anlage liegt süd-süd-östlich des Ortsteiles Stocken, beidseitig vom „Stocker Gässele“, östlich der Staatsstraße St. 2014. Sie befindet sich auf Teilflächen von Grundstücken mit den Flurnummern 670, 672/2, 672/3, 673/2, 674, 674/3, 676 und 734/2, Gemarkung Osterzell.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 8,43 ha. Die Baugrundstücksfläche umfasst ca. 6,55 ha.

Die Planung entspricht den landesplanerischen Vorgaben – speziell den folgenden:

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Der Regionalplan Allgäu Region 16 basiert auf den Zielen der Landesplanung und enthält für den Bereich des Vorhabens folgende planungsrelevante Vorgaben:

2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft. Beachtung mit Biotop-Neuschaffungen.

2.4.1 (Z) Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden. Beachtung: Die Landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten.

3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Das Planungsgebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 16 B I 2.1: Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder"). Beachtung in der Planung:

Der Standort ist aus der bereits im Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbaufläche für die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen weiter entwickelt.

Die Abwägung zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet fand bereits zum damaligen Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes statt.

Den Belangen von Natur und Landschaft wurde in Planung und Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen.

Oberstes Ziel der Planung ist die schonende Einbindung in die Landschaft, unter Vermeidung von Einsehbarkeit der Anlage, sowohl aus der Nähe, wie aus der Ferne, durch umfassende Eingrünung mit Sträuchern.

Es wurde ein Standort ohne Fernwirkung ausgewählt, der zudem durch Intensive Eingrünungsmaßnahmen mit mindestens dreireihigen Hecken mit Säumen (mindestens 8 m breit) abgeschirmt bzw. in die Landschaft eingebunden ist.

Das Ausgleichskonzept mit vielen zusätzlichen Biotopgestaltungsmaßnahmen schafft neue artenschutzrechtlich wertvolle Lebensräume und Biotopnetzungen in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

Die Vorgaben des bestehenden Flächennutzungsplanes sind beachtet.

Standortalternativen wurden untersucht:

Der Standort ist aus der bereits im Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbaufläche für die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen weiter entwickelt.

Die Abwägung zur Lage des Planungsgebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 16 B I 2.1: Nr. 2) fand bereits zum damaligen Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes statt und konnte in der Flächennutzungsplanänderung bestätigt werden.

Natur- und Landschaftsbelange wurden in Planung und Abwägung besonderes gewichtet.

Ziel der Planung ist die schonende Einbindung in die Landschaft, unter Vermeidung von Einsehbarkeit, sowohl aus der Nähe, wie aus der Ferne, durch umfassende Eingrünung mit Sträuchern.

Berücksichtigung von Umweltbelangen:

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurde gem. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht erstellt, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu überprüfen. Diese Überprüfung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte mit Hilfe fachspezifischer Ausarbeitungen, so dass hinreichend genaue Aussagen bezüglich der Beeinträchtigungen getroffen werden konnten.

Zur Erfüllung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen an die Planung wurden umfangreiche Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt getroffen. Diese Empfehlungen gehen davon aus, dass im parallel zu erstellenden Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Bestand und Einflüsse der Realisierung der Anlage auf die nachfolgenden Schutzgüter

Boden: Braunerde, landwirtschaftlich überprägt, mit guter Pufferfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Der Boden wird minimal versiegelt, nur ca. 0,4 %, durch Punktfundamente, Elektro-Gebäude, Schafstall, Geräteschuppen und Wege. Humusbildung und Pufferfähigkeit werden verbessert, durch Grünland-Extensivierung, unter Verzicht auf Düngung und Agrarchemikalien.

Wasser: Das Planungsgebiet liegt 35 m über dem Grundwasser, fern von Oberflächengewässern. Verbesserung mit Verzicht auf Düngung und Agrar-Chemikalien. Minimierung der Zinklöslichkeit.

Luft: Frischluftproduktion ohne herausragende Bedeutung - wird nicht vermindert.

Klima: Positive Effekte durch klimaschützende Stromerzeugung (CO₂-Reduzierung).

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Artenarmes Intensivgrünland wird artenschützerisch aufgewertet z.B. durch Extensivwiesen, Hecken, Säume, Feucht- Nass- und Trockenbiotope.

Landschaft: Minimale Beeinträchtigung des Landschaftscharakters, gemindert durch Eingrünung. Topographisch bedingt verborgene Lage.

Mensch: Kein ausgewiesener Wanderweg betroffen. Beeinträchtigungen der Naherholung werden minimiert durch Eingrünung. Blendwirkungen bringen keine relevanten Beeinträchtigungen.

Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmale sind nicht bekannt. Schäden aufgrund von Blendwirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Ergebnis:

Der Umweltbericht zeigt auf, dass relevante negative Umweltfolgen durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen ausbleiben werden.

Verfahrensverlauf:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.12.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 16.02.2021 billigte der Gemeinderat den Vorentwurf in der Fassung vom 16.02.2021.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, am 26.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht, fand vom 08.03.2021 bis 13.04.2021 statt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail vom 25.02.2021 und Termin zum 02.04.2021, verlängert per E-Mail vom 23. März 2021, Fristende 06.04.2021 frühzeitig beteiligt.

Dieses Beteiligungsverfahren brachte im Wesentlichen Hinweise oder Anregungen, die auf Flächennutzungsplanebene keine Veranlassung zur Planänderung ergaben, da sie bezüglich der De-

tailschärfe erst auf Bebauungsplanebene Festsetzungen erforderten.

Die Hinweise der Regierung von Schwaben und des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, auf die Lage des Planungsgebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 16 B I 2.1: Nr. 2) wurden unter Verweis auf die besondere Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft, in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beachtet, besonders im Hinblick auf die Auswahl eines wenig einsehbaren Standortes und die umfangreichen im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.06.2021 über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, am 02.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht, fand in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 statt. Es gingen dabei keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.06.2021 beteiligt (Fristende 26.07.2021).

Die Stellungnahmen und Hinweise zum frühzeitigen Verfahren wurden dabei aufrechterhalten, ergaben jedoch keine Veranlassung zur Planänderung.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.08.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.08.2021 festgestellt.

Das Landratsamt Ostallgäu hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom

25.11.2021 AZ: 6102.01-95/20, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.12.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Gemeinde Osterzell, den 17.12.2021

.....
Erster Bürgermeister Bernhard Bucka

Siegel

